



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

27/2018

**Studiengang Master of Education
für das Lehramt an Grundschulen
Prüfungsordnung
Sechste Änderung**

Vechta, 25.09.2018 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 360

Inhalt

	Seite
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
• Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen	3
Anlage 1: Teilstudiengänge	11
Anlage 2: Studienordnungen	12
Anlage 3: Studienverlaufsplan	23

Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen

Die „Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen“ vom 16.07.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt 23/2014), zuletzt geändert gemäß Beschluss des Senats der Universität Vechta am 15.06.2016 und Genehmigung des Präsidiums der Universität Vechta in seiner Sitzung am 21.06.2016, wird gemäß Beschluss des Senats der Universität Vechta gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG in seiner 73. Sitzung vom 18.07.2018 und Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium in seiner Sitzung vom 28.08.2018 geändert und in der Fassung der Sechsten Änderung bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und in Verbindung mit den jeweiligen Studienordnungen der Teilstudiengänge sowie der Ordnung für den Profilierungsbereich das Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen der Universität Vechta.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt „M. Ed.“).

§ 3 Ziele des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen baut konsekutiv auf einem polyvalenten Zwei-Fächer Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder einem vergleichbaren Studiengang auf. ²Der Master of Education für das Lehramt an Grundschulen umfasst sowohl zwei Teilstudiengänge mit wesentlich vertieften und erweiterten fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Anteilen als auch bildungswissenschaftliche und schulpraktische Elemente.
- (2) ¹Kompetenzen werden insbesondere in den Bereichen des Unterrichtens, Erziehens, Beurteilens, Beratens und Unterstützens sowie der Weiterentwicklung von Unterricht und Schule entwickelt und in der Schulpraxis erweitert, um die Komplexität des zukünftigen Berufsfeldes nachhaltig zu erfahren. ²Wesentlich vertieft werden die grundschulspezifischen Kompetenzbereiche in der Frühen Bildung, der Inklusion und im Anfangsunterricht.
- (3) ¹Im Studiengang werden zudem wesentlich vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse sowie Fertigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten erworben und relevante Forschungsmethoden angewandt. ²In Verbindung mit den schulpraktischen Anteilen wird so eine Verknüpfung von Theorie und Praxis erreicht und das Reflexionsvermögen im Hinblick auf das Berufsfeld Grundschule gestärkt. ³Dabei dient die Verzahnung von forschungsbasierten und schulpraktischen Ausbildungselementen der Entwicklung grundlegender Handlungskompetenzen als Lehrkraft an Grundschulen.
- (4) ¹Durch die Förderung einer hohen Sensibilitäts- und Reflexionsbereitschaft sowie -fähigkeit für die Prozesse der sozialen Wahrnehmung und Kategorisierung wird im Studiengang eine Persönlichkeitsentwicklung angestrebt, die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, konstruktiv mit Schwierigkeiten und Konflikten während ihrer Lehrtätigkeit an Grundschulen umzugehen und dort Verant-

wortung zu übernehmen. ²Absolventinnen und Absolventen sind zudem damit vertraut, eine Vorbildfunktion für ihre künftigen Schülerinnen und Schüler einzunehmen und sind in der Lage, Werte und Normen zu vermitteln und zu eigenverantwortlichem Handeln anzuleiten.

- (5) ¹Der Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen schafft die Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst und bereitet auf die Lehrtätigkeit an Grundschulen vor. ²Darüber hinaus befähigt er zur Promotion.

§ 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

¹Das Studienprogramm im Master of Education für das Lehramt an Grundschulen umfasst vier Semester (Regelstudienzeit) und mindestens 120 Credit Points. ²Es gliedert sich in folgende Teilstudiengänge und Modulbereiche:

1. einen ersten Teilstudiengang im Umfang von 5 CP,
2. einen zweiten Teilstudiengang im Umfang von 5 CP,
3. eine Praxisphase einschließlich darauf bezogener Lehrveranstaltungen im Umfang von 35 CP,
4. ein Projektband einschließlich darauf bezogener Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 CP,
5. einen Profilierungsbereich im Umfang von 30 CP,
6. eine Masterarbeit im Umfang von 25 CP.

³Die angebotenen Teilstudiengänge sind in der Anlage 1 aufgeführt. ⁴Die Studienordnungen (Anlage 2) legen für den jeweiligen Teilstudiengang das Studienprogramm fest. ⁵Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem Studienverlaufsplan (Anlage 3) zu entnehmen.

§ 5 Credit Points

Ein Credit Point repräsentiert einen studentischen Arbeitsaufwand von in der Regel 30 Zeitstunden.

§ 6 Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben gemäß § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Das Mobilitätsfenster im Master of Education für das Lehramt an Grundschulen liegt im dritten Fachsemester. ³Die Universität stellt hierfür Beratungsangebote zur Verfügung, die möglichst frühzeitig bereits zu Beginn des Studiums genutzt werden sollten, um eine entsprechende Anerkennung und Anrechnung der dort zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen zu erleichtern.

§ 7 Profilierungsbereich

¹Der Profilierungsbereich hat einen Umfang von 30 CP. ²Die/der Studierende muss die Module BWM-1 und BWM-2, BWM-3, BWM-4 und BWM-5, die dem Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen zugeordnet sind, und ein weiteres Modul, das nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Profilierungsbereich wählbar ist, belegen.

§ 8 Praxisphase

- (1) ¹Die Praxisphase hat einen Umfang von 35 CP und erstreckt sich nach Studienverlaufsplan (Anlage 3) vom ersten bis zum zweiten Fachsemester. ²Sie umfasst einen Praxisblock an einer Praktikumsschule gemäß Absatz 3 mit einer Dauer von 18 Unterrichtswochen, der in der Regel jedes Jahr am 10. Februar beginnt. ³Der Beginn kann an Erfordernisse des Kalenderjahres angepasst werden, die sich sowohl aus der unterschiedlichen Dauer der Schulhalbjahre ergeben als auch aus organisatorischen Bedingungen der beteiligten Institutionen. ⁴Der Praxisblock endet spätestens zu Beginn der Sommerferien im Land Niedersachsen. ⁵Der Praxisblock wird von vier Lehrveranstaltungen flankiert:
- a) je Teilstudiengang eine vorbereitende Lehrveranstaltung,
 - b) je Teilstudiengang eine Lehrveranstaltung, die den Praxisblock begleitet und nachbereitet.
- ⁶Die Organisation der Praxisphase obliegt dem Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfLB) der Universität Vechta.
- (2) ¹Die Praxisphase wird je Teilstudiengang von einem Lehrtandem betreut. ²Das Lehrtandem setzt sich zusammen aus einer/einem aus der Schulpraxis stammenden Lehrbeauftragten in der Praxisphase und einer/einem Lehrenden an der Universität Vechta.
- (3) ¹Der Praxisblock ist an einer Grundschule in beiden Teilstudiengängen abzuleisten. ²Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht für die Praktikumsschule, ein Anspruch auf Zuweisung an eine der von der/dem Studierenden selbst vorgeschlagenen Schulen besteht nicht. ³Die Zuweisung erfolgt durch das ZfLB per E-Mail über den Universitäts-Account.
- (4) Die den Praxisblock vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Seminarveranstaltungen sind vom üblichen Verfahren der Wahl der Lehrveranstaltungen und der Anmeldung über StudIP ausgenommen und werden durch das ZfLB zugewiesen.
- (5) ¹Für Studierende, die keine Fächerkombination gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) nachweisen können und dafür eine entsprechende Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung vorlegen, ist eine Überschneidungsfreiheit für die den Praxisblock begleitenden Lehrveranstaltungen von der Universität Vechta nicht in jedem Fall zu gewährleisten. ²Abweichend von § 8 Abs. 4 kann die Teilnahme an einer der beiden Lehrveranstaltungen durch eine von der/dem zuständigen Lehrenden betreute andere Lehr-/Lernform ersetzt werden. ³Die Ersetzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (6) ¹Die Anwesenheit an den Praktikumsschulen beträgt wöchentlich mindestens 15 Zeitstunden. ²Bei Erkrankung während des Schulpraktikums sind die Praktikumsschule und das ZfLB unverzüglich zu verständigen. ³Ab dem vierten Tag einer ununterbrochenen Erkrankung ist dem ZfLB ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Fehltage werden an das Ende des Praxisblocks aufgeschlagen und sind, soweit aus schulorganisatorischen Gründen möglich, nachzuholen. ⁴Ergeben die Fehltage im Praxisblock zehn Schultage oder mehr, muss der Praxisblock wiederholt werden. ⁵Sind mehr als drei Fehltage im Praxisblock unentschuldig, gilt der Praxisblock als „nicht bestanden“. ⁶Als Fehltage im Sinne dieses Absatzes gelten nur die Werkzeuge innerhalb des Praxisblocks, an denen eine Anwesenheit in der Praktikumsschule tatsächlich vorgesehen war.
- (7) ¹Pro Teilstudiengang werden die Studierenden während des Praxisblocks einmal von der/dem Lehrbeauftragten in der Praxisphase und einmal von der/dem Lehrenden an der Universität Vechta gemeinsam mit der/dem Lehrbeauftragten in der Praxisphase an der Schule besucht. ²Zusätzlich erfolgt

ein weiterer Unterrichtsbesuch pro Teilstudiengang durch die/den Lehrenden an der Universität Vechta. ³Alternativ kann ein Beratungsgespräch pro Teilstudiengang zwischen der/dem entsprechenden Lehrenden an der Universität Vechta und der/dem Studierenden an der Universität stattfinden. ⁴Die Termine für die Unterrichtsbesuche werden auf Vorschlag der/des Studierenden mit den betreuenden Lehrenden vereinbart. ⁵Kommt eine entsprechende Vereinbarung nachweislich nicht zustande, so ist dies dem ZfLB unverzüglich mitzuteilen. ⁷In diesem Fall schlägt das ZfLB nach Rücksprache mit der/dem Studierenden und den Lehrenden einen Besuchstermin vor.

- (8) Eine Teilung der Praxisphase nach Teilstudiengängen ist möglich und führt zu einer Verlängerung der Studienzeit.
- (9) Ein Rücktritt vom Praxisblock nach erfolgter Anmeldung soll bis zum 31. Oktober schriftlich gegenüber dem ZfLB erfolgen.
- (10) ¹Studierende in der Praxisphase haben die in der Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten und den Weisungen der Schulleitung und der für die Ausbildung verantwortlichen Mentorinnen und Mentoren zu folgen. ²Studierende können von der Teilnahme am Praxisblock ausgeschlossen oder einer anderen Schule zugewiesen werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Satz 1 verstoßen oder in anderer Weise durch ihr Verhalten Anlass geben, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages unter Berücksichtigung der von Lehrpersonen zu erwartenden Vorbildfunktion zumindest zu besorgen ist. ³Das ZfLB legt nach Abstimmung mit der Schulleitung dem Prüfungsausschuss den jeweiligen Fall zur Entscheidung vor. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss analog § 27 Abs. 4 Satz 4 RPO den endgültigen Ausschluss vom Praxisblock aussprechen, diese Entscheidung hat studiengangsbeendende Wirkung. ⁵Als besonders schwerwiegender Fall kann auch bewertet werden, wenn die Entscheidung nach Satz 2 zum zweiten Mal erfolgt (Wiederholter Verstoß).
- (11) ¹Studierende, die a) eine Behinderung oder chronische Erkrankung glaubhaft machen oder b) familiäre Verpflichtungen in Form der Betreuung mindestens eines Kindes unter 14 Jahren im eigenen Haushalt oder einer nahestehenden Person bzw. eines Angehörigen wahrnehmen, können einen Nachteilsausgleich gemäß § 30 RPO geltend machen. ²Dabei soll im Rahmen der Möglichkeiten insbesondere die Zuweisung einer wohnortnahen Schule für den Praxisblock erfolgen. ³Anträge auf Anerkennung eines Nachteilsausgleichs sind bis zum 31. Oktober mit entsprechenden Nachweisen beim ZfLB einzureichen.
- (12) ¹Prüfungsleistung für die Praxisphase ist ein Praxisphasenportfolio, das aus einer Dokumentation und je einem Praxisbericht pro Teilstudiengang besteht. ²Für die vollständige Dokumentation werden 25 CP vergeben. ³Die benoteten Anteile des Praxisphasenportfolios bestehen aus je einem Praxisbericht pro Teilstudiengang, die mit einer Gewichtung von insgesamt 10 CP in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen.

§ 9 Projektband

- (1) Das Projektband hat einen Umfang von 20 CP und erstreckt sich in der Regel vom ersten bis zum dritten Fachsemester.
- (2) ¹Das Projektband hat seinen Schwerpunkt in den Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaften oder Pädagogische Psychologie) oder der Fachdidaktik oder der Fachwissenschaft in einem der von

der/dem Studierenden studierten Teilstudiengänge. ²Das Thema des Projektbandes wird in Absprache mit dem projektbegleitenden Teilstudiengang oder den Bildungswissenschaften festgelegt.

- (3) Innerhalb des Projektbandes sind vier Lehrveranstaltungen zu absolvieren:
- a) eine Lehrveranstaltung führt in die empirische Bildungsforschung ein,
 - b) eine Lehrveranstaltung vertieft Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens,
 - c) eine Lehrveranstaltung dient der Begleitung des Projektbandes und
 - d) eine weitere Lehrveranstaltung dient der Auswertung des Projektbandes.
- (4) ¹Die in den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Veranstaltungen werden von demjenigen Teilstudiengang, der das Projekt begleitet, oder von den Bildungswissenschaften, sofern diese das Projekt begleiten, angeboten. ²Prüfungsleistung ist ein Projektbericht gemäß § 17 Abs. 10 RPO im Umfang von 50.000 bis 75.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge).
- (5) ¹Wird die Praxisphase gemäß § 8 Abs. 8 geteilt, kann das Projektband entweder im ersten oder dem darauf folgenden Studienjahr absolviert werden. ²In diesem Fall ist das ZfLB darüber zu informieren, welcher Schwerpunkt gemäß Abs. 2 Satz 1 angestrebt wird. ³Hat das Projektband seinen Schwerpunkt in einem der beiden Teilstudiengänge, so ist es in demjenigen Studienjahr zu absolvieren, in dem auch die Praxisphase in dem jeweiligen Teilstudiengang absolviert wird.
- (6) ¹Als zweite Wiederholungsprüfung wird abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 RPO der Projektbericht definiert. ²Dieser wird von zwei Prüfenden bewertet, wobei eine/ einer der Prüfenden der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer angehören muss. ³Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüfenden gemäß § 22 Abs. 3 RPO.

§ 10 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in der jeweiligen Studienordnung der Teilstudiengänge geregelt. ²Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen ist für die Praxisphase gemäß § 8 Absatz 13 dieser Ordnung i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 RPO das Praxisphasenportfolio als Prüfungsleistung konzipiert, das aus einer unbenoteten Dokumentation (Absatz 3) und zwei benoteten Praxisberichten (Absatz 4) besteht. ³Die Prüfungsleistung Praxisphasenportfolio ist bestanden, wenn anhand der unbenoteten Dokumentation das ordnungsgemäße Absolvieren des Praxisblocks festgestellt wurde und wenn beide Praxisberichte mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) ¹Die/der Studierende soll je Unterrichtsfach (Teilstudiengang) in der Regel 45 Hospitationen durchführen. ²Des Weiteren soll die/der Studierende je Unterrichtsfach (Teilstudiengang) in der Regel 32 teilweise oder vollständig selbstgestaltete Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten durchführen und für in der Regel 16 Unterrichtsstunden je Unterrichtsfach (Teilstudiengang) die entsprechenden Unterrichtsverlaufsplanungen dem Praxisphasenportfolio beifügen.
- (3) ¹Eine vollständige Dokumentation umfasst den Nachweis über die Teilnahme an den vorbereitenden und begleitenden/nachbereitenden Lehrveranstaltungen, die Bescheinigung der Praktikumsschule über den dort durchgeführten Praxisblock gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 RPO, Bescheinigungen der betreuenden Lehrenden über die von ihnen durchgeführten Unterrichtsbesuche, Bescheinigungen der Mentorinnen/ Mentoren über die Hospitationen und die von der/dem Studierenden selbst durchgeführten Unterrichtseinheiten und Unterrichtsentwürfe. ²Anhand dieser Dokumentation trifft das je-

weilige Lehrtandem die Feststellung, dass der Praxisblock ordnungsgemäß absolviert wurde. ³Erkennt das Lehrtandem keine ordnungsgemäße Ausführung des Praxisblocks an, ist dieser erneut zu absolvieren. ⁴Wird eine ordnungsgemäße Ausführung des Praxisblocks aus Gründen nicht anerkannt, welche die/der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden über die Anerkennung einer ordnungsgemäßen Ausführung.

- (4) ¹Der benotete Bestandteil des Praxisphasenportfolios besteht aus je einem bewerteten Praxisbericht pro Unterrichtsfach (Teilstudiengang). ²Einer der Praxisberichte beinhaltet eine ausführliche Unterrichtsplanung, der andere eine vertiefende Reflexion einer spezifischen, didaktisch relevanten Unterrichtssituation unter Bezugnahme auf einschlägige Literatur. ³Vor Antritt der Praxisphase wählt die/der Studierende aus, in welchem Unterrichtsfach (Teilstudiengang) sie/er welchen der beiden Praxisberichtsschwerpunkte absolvieren möchte und teilt dies dem ZfLB mit. ⁴Der Umfang der Praxisberichte beträgt in der Regel jeweils 25.000 bis 40.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge). ⁵Die Bewertung obliegt der/dem Lehrenden an der Universität Vechta der jeweiligen begleitenden Lehrveranstaltung. ⁶Sind beide Praxisberichte mit mindestens „ausreichend“ bewertet, erfolgt die Zusammenführung zu einer Gesamtnote gemäß § 22 Abs. 3 RPO (Berechnung einer Durchschnittsnote aus beiden Noten).
- (5) ¹Praxisberichte, die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind, können zweimal wiederholt werden. ²Ein im Rahmen des/der weiteren Prüfungsversuchs/e neu zu erstellender Praxisbericht muss sich jeweils auf eine andere Unterrichtssequenz beziehen als der/die mit „nicht ausreichend“ bewertete/n Praxisbericht/e des/der vorangehenden Prüfungsversuchs/e. ³Sofern nach dem/n zweiten Prüfungsversuch/en nicht beide Praxisberichte mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind, ist das Praxisphasenportfolio als Ganzes zu wiederholen.
- (6) Eine Abmeldung vom Praxisphasenportfolio hat bis zum letzten Tag des Praxisblocks zu erfolgen.
- (7) ¹Als zweite Wiederholungsprüfung für das Praxisphasenportfolio wird abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 RPO das Praxisphasenportfolio definiert. ²Die beiden benoteten Praxisberichte werden jeweils von zwei Prüfenden bewertet, wobei eine/ einer der Prüfenden der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer angehören muss. ³Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüfenden gemäß § 22 Abs. 3 RPO.
- (8) Weitere Prüfungsformen für Modulprüfungen können in den Studienordnungen der Teilstudiengänge und der Prüfungsordnung für den Profilierungsbereich festgelegt sein.

§ 11 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt eine endgültige Zulassung zum Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen sowie die Ableistung der Praxisphase voraus. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 2. ein Vorschlag für Prüfende,
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung in einem der gewählten Teilstudiengänge oder in den Bildungswissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin/der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Ergänzend zu § 19 Abs. 3 RPO soll eine/r der beiden Prüfenden der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer der Universität Vechta angehören oder Privatdozentin/Privatdozent der Universität Vechta sein.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist entweder in einem der beiden Teilstudiengänge oder in den Bildungswissenschaften anzufertigen.
- (2) Es findet ein Masterkolloquium in Form einer begleitenden Beratung statt.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers um bis zu vier Wochen verlängern. ³Für die Masterarbeit inklusive begleitendem Kolloquium werden 25 CP vergeben.
- (4) Der Umfang der Masterarbeit beträgt in der Regel zwischen 125.000 und 200.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge).

§ 13 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 Credit Points erworben wurden und alle Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind. ²Für die Teilstudiengänge Englisch und Katholische Religion müssen zudem die Anforderungen gemäß § 3 der entsprechenden Studienordnungen erfüllt sein.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der folgenden Modulbereiche:
1. Note des ersten Teilstudienganges, die mit dem Gewicht von 5 CP in die Gesamtnote eingeht;
 2. Note des zweiten Teilstudienganges, die mit dem Gewicht von 5 CP in die Gesamtnote eingeht;
 3. Note der Praxisphase, die mit dem Gewicht von 10 CP in die Gesamtnote eingeht;
 4. Note des Projektbandes, die mit dem Gewicht von 20 CP in die Gesamtnote eingeht;
 5. Note des Profilierungsbereiches, die mit dem Gewicht von bis zu 30 CP in die Gesamtnote eingeht;
 6. Note der Masterarbeit, die mit dem Gewicht von 25 CP in die Gesamtnote eingeht.

²Die Note des Profilierungsbereiches wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit der Summe der Credit Points der benoteten Module gewichtet, höchstens jedoch mit 30 CP. ³Die Noten der Modulbereiche errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Modulbereiches. ⁴Ein insgesamt unbenoteter Modulbereich geht abweichend von Satz 1 nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Teilstudiengänge

Anlage 2: Studienordnungen

Anlage 3: Studienverlaufsplan Master of Education für das Lehramt an Grundschulen

Anlage 1: Teilstudiengänge

Deutsch,
Englisch,
Gestaltendes Werken/Design,
Katholische Religion,
Kunst,
Mathematik,
Musik,
Sachunterricht,
Sport.

Anlage 2: Studienordnungen

Teilstudiengang	Seite
Deutsch	13
Englisch	14
Gestaltendes Werken/Design	16
Katholische Religion.....	17
Kunst.....	18
Mathematik.....	19
Musik.....	20
Sachunterricht	21
Sport.....	22

**Studienordnung
Deutsch
im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Deutsch regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (PO MEd G) der Universität Vechta.

§ 2 Studienprogramm

Pflichtmodul

Modul	Modultitel	CP	SWS	Prüfungsform
GRM-1	Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog	5 CP	4 SWS	Referat oder Hausarbeit oder Klausur

§ 3 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt in der Regel 25.000 bis 37.500 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 37.500 bis 50.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

**Studienordnung
Englisch
im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Englisch regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (PO MEd G) der Universität Vechta.

§ 2 Studienprogramm

Pflichtmodul

Modul	Modultitel	CP	SWS	Prüfungsform
ANM-1	English for Teachers: Linguistic and Didactic Dimensions	5 CP	4 SWS	Referat oder Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio

§ 3 Studienrelevanter Auslandsaufenthalt

(1) ¹Spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten Prüfung muss ein Auslandssemester bzw. ein durchgehender dreimonatiger Aufenthalt in einem Land mit Englisch als Amtssprache absolviert werden. ²Es können nur studienrelevante Auslandsaufenthalte, die für die sprachpraktische Kompetenz förderlich sind und nicht länger als zwei Jahre vor Beginn des Bachelorstudiums absolviert wurden, anerkannt werden. ³Die Feststellung der Studienrelevanz der Auslandsaufenthalte und die Entscheidung über deren Anerkennung bleibt dem Fach Anglistik vorbehalten. ⁴Der Antrag wird von der/dem Prüfungsbeauftragten geprüft, die Entscheidung trifft die Studienfachkommission Anglistik.

(2) ¹Aufgrund schwerwiegender persönlicher Gründe kann die/der Prüfungsbeauftragte des Faches Anglistik für Studierende auf schriftlichen Antrag hin eines der folgenden Äquivalente festlegen:

- a. der Auslandsaufenthalt von der Antragstellerin/dem Antragsteller wird zeitlich aufgeteilt,
- b. die Antragstellerin/der Antragsteller wird teilweise (bis zu sechs Wochen) vom Auslandsaufenthalt befreit,
- c. die Antragstellerin/der Antragsteller wird vollständig vom Auslandsaufenthalt befreit.

²Die/der Prüfungsbeauftragte legt in den Fällen b) und c) die Ableistung eines Inlandspraktikums in einer englischsprachigen Umgebung im zeitlichen Umfang der Befreiung als Äquivalent fest. ³Das Äquivalent muss spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten Prüfung erfüllt sein. ⁴Ausnahmen bedürfen auf schriftlichen Antrag der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Studierende, die der/dem Prüfungsbeauftragten des Faches Anglistik sprachliche und landeskundliche Kompetenzen auf muttersprachlichem Niveau nachweisen, sollen von der Erfordernis des Auslandsaufenthaltes befreit werden. ²Der Nachweis erfolgt ausschließlich durch die erfolgreiche Ablegung einer mündlichen Sprachprüfung in der englischen Gegenwartssprache unter Berücksichtigung folgender Kompetenzen:

- die Korrektheit der Aussprache, Grammatik und Lexik;
- die Flüssigkeit und Kohärenz des Ausdrucks;
- die kulturell und situativ angemessene Interaktion.

³Die mündliche Sprachprüfung findet als Einzelprüfung statt. ⁴Die Dauer der mündlichen Sprachprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro Prüfungskandidatin/Prüfungskandidaten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der/von dem Prüfungsbeauftragten zu unterschreiben ist. ⁶Bewertet wird die mündliche Sprachprüfung mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁷Prüferin/Prüfer ist die/der Prüfungsbeauftragte.

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt in der Regel 10.000 bis 15.000 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 25.000 bis 37.500 Zeichen;
3. der Umfang des Reflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 5.000 bis 10.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

**Studienordnung
Gestaltendes Werken/Design
im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Gestaltendes Werken/Design regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (PO MEd G) der Universität Vechta.

§ 2 Studienprogramm

Pflichtmodul

Modul	Modultitel	CP	SWS	Prüfungsform
DPM-1	Projekt zur Gestaltungs- und Vermittlungspraxis	5 CP	4 SWS	Fachpraktische Prüfung

§ 3 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen ist die Fachpraktische Prüfung als weitere Prüfungsform vorgesehen. ²Die Fachpraktische Prüfung im Teilstudiengang Gestaltendes Werken/Design besteht aus einer praktisch-gestalterischen Bearbeitung eines Themas einschließlich einer experimentellen sowie theoretischen Auseinandersetzung, die zusammen mit der fachdidaktischen Relevanz des Themas für das schulische Feld mit fachspezifischen Mitteln in Wort und Bild zu präsentieren und zu verteidigen sind. ³An- und Abmeldefristen entsprechen denen einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 4 Sätze 1-3 RPO.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 RPO ebenfalls eine Fachpraktische Prüfung.

**Studienordnung
Katholische Religion
im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Katholische Religion regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (PO MEd G) der Universität Vechta.

§ 2 Studienprogramm

Pflichtmodul

Modul	Modultitel	CP	SWS	Prüfungsform
KTM-1	Fachdidaktik Grundschule im Horizont theologischer Bildung	5 CP	6 SWS	Referat oder Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung

§ 3 Fachbezogene Grundkenntnisse in Latein

- (1) ¹Spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten Prüfung sind fachbezogene Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen. ²Der Nachweis ist zu führen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Universität Vechta oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums. ³Alternativ dazu kann der Nachweis fachbezogener Grundkenntnisse in Latein erfolgen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in Latein (Mindestnote: ausreichend), das Abschlusszertifikat einer Volkshochschule (C 2), die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in Latein (Mindestnote: ausreichend) vermittelt, Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme am auf Latein geführten Unterricht an einer ausländischen Schule oder weitere Zeugnisse, die mindestens Kenntnisse des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in Latein (Mindestnote: ausreichend) vermitteln.
- (2) ¹Der Nachweis über lateinische Sprachkenntnisse ist eine zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Berufes einer Lehrerin/eines Lehrers für Katholische Religion. ²Die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind nicht Teil des universitären Curriculums. ³Es werden keine CP erworben, die Note kann nicht in die Masternote eingebracht werden.

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt in der Regel 24.000 bis 26.000 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 35.000 bis 40.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

Studienordnung
Kunst
im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Kunst regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (PO MEd G) der Universität Vechta.

§ 2 Studienprogramm

Pflichtmodul

Modul	Modultitel	CP	SWS	Prüfungsform
KUM-1	Bildende Kunst im Hinblick auf ihre pädagogische Relevanz	5 CP	4 SWS	Referat oder Fachpraktische Prüfung

§ 3 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) ¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

Der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt bei einem Thesenpapier 2.000 bis 4.000 Zeichen bzw. mit einer schriftlichen Ausarbeitung 8.000 bis 24.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

(2) ¹Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen ist die Fachpraktische Prüfung als weitere Prüfungsform vorgesehen. ²Die Fachpraktische Prüfung im Teilstudiengang Kunst beinhaltet die Erstellung von Bildwerken. ³Dabei wird von einem erweiterten Bildbegriff ausgegangen. ⁴Zudem kann eine theoretische Auseinandersetzung in Schriftform mit einem Umfang von in der Regel 6.000 bis 20.000 Zeichen eingefordert werden. ⁵Die konkrete Anzahl der Bildwerke und das künstlerische Medium werden ausgehend von den Anforderungen im jeweiligen Modul von der Modulleitung festgelegt. ⁶An- und Abmeldefristen entsprechen denen einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 4 Sätze 1-3 RPO.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 RPO ebenfalls eine Fachpraktische Prüfung.

**Studienordnung
Mathematik
im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Mathematik regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (PO MEd G) der Universität Vechta.

§ 2 Studienprogramm

Pflichtmodul

Modul	Modultitel	CP	SWS	Prüfungsform
MAM-1	Didaktik der Mathematik für das Lehramt an Grundschulen	5 CP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Referat oder Portfolio

§ 3 Art und Umfang Prüfungsleistungen

¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt in der Regel 10.000 bis 20.000 Zeichen;
2. der Umfang des Reflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 15.000 bis 30.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

**Studienordnung
Musik
im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Musik regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (PO MEd G) der Universität Vechta.

§ 2 Studienprogramm

Pflichtmodul

Modul	Modultitel	CP	SWS	Prüfungsform
MUM-1	Klassenmusizieren	5 CP	4 SWS	Fachpraktische Prüfung

§ 3 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen ist die Fachpraktische Prüfung als weitere Prüfungsform vorgesehen. ²Fachpraktische Prüfungen im Teilstudiengang Musik können sich auf folgende Felder musikalisch-künstlerischer (musikpraktischer) Ausbildung beziehen: Instrumentalspiel/Gesang einschließlich Stimmbildung, Ensembleleitung und Produktion (Apparative Musikpraxis) sowie unterrichtspraktische Übungen. ³Eine Fachpraktische Prüfung findet in der Regel vor zwei Prüfenden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. ⁴Die Dauer der Fachpraktischen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat. ⁵Die Notenfestsetzung erfolgt im Fall von zwei Prüfenden gemeinsam durch die Prüfenden im Verfahren gemäß § 22 Abs. 3 RPO. ⁶An- und Abmeldefristen entsprechen denen einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 4 Sätze 1-3 RPO.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 RPO ebenfalls eine Fachpraktische Prüfung.

**Studienordnung
Sachunterricht
im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Sachunterricht regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (PO MEd G) der Universität Vechta.

§ 2 Studienprogramm

Pflichtmodul

Modul	Modultitel	CP	SWS	Prüfungsform
SUM-1	Lehr- und Lernprozesse im Sachunterricht	5 CP	4 SWS	Portfolio

§ 3 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

Der Umfang des gesamten Portfolios im Rahmen des Moduls SUM-1 gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 50.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

Studienordnung
Sport
im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Sport regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (PO MEd G) der Universität Vechta.

§ 2 Studienprogramm

Pflichtmodul

Modul	Modultitel	CP	SWS	Prüfungsform
SPM-1	Vertiefung Sport und Erziehung/Fachdidaktik	5 CP	4 SWS	Referat

§ 3 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

Der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt in der Regel 2.000 bis 2.500 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

Master of Education für das Lehramt an Grundschulen

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	Modul in Fach I (gemäß Anlage 1) 5 CP	Modul in Fach II (gemäß Anlage 1) 5 CP	BWM-1 Schulpädagogik 5 CP BWM-1.1 Gestaltung von Schule (2 SWS) BWM-1.2 Gestaltung von Unterricht (2 SWS)	BWM-2 Psychologie der Lehrer-Schüler-Interaktion 5 CP BWM-2.1 Soziale Interaktion im Unterricht (1 SWS) BWM-2.2 Vertiefende Übung zum Themenspektrum "Soziale Interaktion im Unterricht" (1 SWS) BWM-2.3 Seminar aus dem Themenspektrum "pädagogisch-psychologische Diagnostik" (2 SWS)	PPM Praxisphase 35 CP PPM-1.1 Fach I Vorbereitung (2 SWS) PPM-1.1 Fach II Vorbereitung (2 SWS) Praxisblock (ca. 5 Monate)	PJM Projektband 20 CP PJM-1.1 Methoden empirischer Bildungsforschung (2 SWS) PJM-1.2 Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (Bildungswissenschaften, Fachwissenschaft oder Fachdidaktik betreuendes Fach) (2 SWS)	24-26 SWS / 33 CP
2. Semester					PPM-1.2 Begleitung und Auswertung Praxisphase Fach I (2 SWS) PPM-1.2 Begleitung und Auswertung Praxisphase Fach II (2 SWS)	PJM-1.3 Begleitveranstaltung Projektband (Bildungswissenschaften, Fachwissenschaft oder Fachdidaktik betreuendes Fach) (1 SWS)	5 SWS / 28 CP
3. Semester <i>Mobilitätsfenster</i>	BWM-3 Inklusion in der frühen Bildung 5 CP BWM-3.1 Auseinandersetzungen mit Grundlagen von Inklusion (2 SWS) BWM-3.2 Gestaltungsmöglichkeiten von Inklusion in der Grundschule (2 SWS)	BWM-4 Frühe Bildung 5 CP BWM-4.1 Theorien und Konzepte (2 SWS) BWM-4.2 Forschungszugänge (2 SWS)	1 Modul aus dem Profilierungsbereich 5 CP			PJM-1.4 Nachbereitungsveranstaltung zum Projektband (Bildungswissenschaften, Fachwissenschaft oder Fachdidaktik betreuendes Fach) (1 SWS)	10-12 SWS / 29 CP
4. Semester	BWM-5 Anfangsunterricht* 5 CP BWM-5.1 Erstrechnen (2 SWS) BWM-5.2 Schriftspracherwerb (2 SWS) BWM-5.3 English for Young Learners (2 SWS)	Masterarbeit inkl. Masterkolloquium 25 CP					4 SWS / 30 CP

*Insgesamt sind mindestens zwei der drei Lehrveranstaltungen zu belegen. Dabei gilt, dass BWM-5.1 zu belegen ist, wenn Mathematik nicht als Teilstudiengang studiert wird; dass BWM-5.2 zu belegen ist, wenn Deutsch nicht als Teilstudiengang studiert wird; dass BWM-5.3 und entweder BWM-5.1 oder BWM-5.2 zu belegen ist, wenn sowohl Deutsch als auch Mathematik als Teilstudiengang studiert werden.